

Repowering und Errichtung einer WKA Nordex N175 in Dobberzin

Gemarkung Dobberzin, Flur 1
Stadt Angermünde, Landkreis Uckermark

FFH-Verträglichkeitsstudie

30. Mai 2024

Antragsteller: **Phase 5 GmbH & Co. Windkraft I KG**
Vielitzer Weg 12
16835 Lindow / Mark

Bearbeitung: **planthing GbR –
Büro für Landschaftsplanung**



Pritzwalker Straße 7
16909 Wittstock / Dosse

Tel. 03394 / 40 59 424
www.planthing.de

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Rechtliche und methodische Grundlagen	4
2.1	Rechtgrundlage der FFH-Verträglichkeitsprüfung	4
2.2	Verfahren	6
2.3	Methodische Grundlagen	6
2.4	Datengrundlage.....	7
3	Gebietsübersicht	7
3.1	Allgemeine Angaben.....	7
3.2	Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.....	8
3.3	Gefährdung der unter Schutz gestellten Arten und Lebensräume	9
4	Vorhaben	10
4.1	Vorhabensbeschreibung	10
4.2	Wirkfaktoren und Reichweite von Wirkungen.....	11
4.3	Vermeidungsmaßnahmen	12
5	Prüfung möglicher Auswirkungen auf maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes	15
5.1	Auswirkungen auf Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie: LRT 3150	15
5.1.1	Bestandsdarstellung	15
5.1.2	Prüfung erheblicher Beeinträchtigungen	15
5.2	Auswirkungen auf Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie: Rotbauchunke und Kammolch.....	17
5.2.1	Bestandsdarstellung	17
5.2.2	Prüfung erheblicher Beeinträchtigungen	19
5.3	Auswirkungen auf Maßnahmenplanung der FFH-Managementplanung.....	21
5.4	Summation mit anderen Projekten	22
6	Ergebnis	22
7	Quellen und Verzeichnisse	23

Karte 1: Vorkommen der maßgeblichen Gebietsbestandteile des FFH-Gebietes Pinnow im 1 km Radius der geplanten WKA

1 Einleitung

Östlich von Dobberzin ist das Repowering einer Windkraftanlage (WKA) vom Typ REpower MD77 sowie der Neubau einer WKA vom Typ Nordex N175 geplant. Die WKA liegt an der Bundesstraße 2 zwischen Dobberzin und Felchow. Dobberzin gehört zur Stadt Angermünde im Landkreis Uckermark. Die Vorhabensfläche befindet sich nördlich der Bundesstraße auf einer Intensivackerfläche. Die neue WKA ist 50 m westlich der Altanlage geplant. Die Vorhabensfläche liegt innerhalb des FFH-Gebietes Pinnow (DE 2950-303). Mit Stellungnahme vom 09.02.2024 wurde durch die zuständige Naturschutzbehörde die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung festgestellt. Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsstudie stellt der prüfenden Behörde die erforderlichen Informationen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung zusammen. Die Lage des FFH-Gebietes ist in Abb. 1 sowie in Karte 1 des LBP dargestellt.

2 Rechtliche und methodische Grundlagen

2.1 Rechtgrundlage der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Rechtlicher Rahmen und Abgrenzung zum Besonderen Artenschutz

Der Europäische Artenschutzgedanke beruht auf zwei Säulen: dem Gebietsschutz und dem Artenschutz. Beide sind in unterschiedlichen Abschnitten des BNatSchG geregelt und erfordern im Zulassungsverfahren unterschiedliche Prüfansätze:

1. **Gebietsschutz:** Auf nationaler Ebene wird der Gebietsschutz über das Netz Natura 2000 umgesetzt und in den §§ 31 - 36 des BNatSchG geregelt. Es werden SPA und FFH-Gebiete ausgewiesen und zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes von Arten und Lebensräumen geschützt.

Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist die Schutzgebietsfläche mit ihren maßgeblichen Bestandteilen für die Zielarten des FFH-Gebietes Pinnow. Bei der Prüfung der Verträglichkeit von Projekten sind diese Gebietsbestandteile Bezugsgrundlage der Bewertung. Beeinträchtigungen können direkt durch Vorhaben in einem Natura 2000-Gebiet verursacht werden. Ebenso sind indirekte Beeinträchtigungen möglich, wenn die negativen Auswirkungen des Projektes innerhalb des Natura 2000-Gebietes wirksam werden. Bei der Bewertung des Vorhabens ist die Verwaltungsvorschrift des MLUL zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg 2019 maßgeblich. Die Grundlagen für die vorhabensbezogene Prüfung sind in der nachstehenden **FFH-Verträglichkeitsstudie** zusammengestellt.

2. **Artenschutz:** Auf nationaler Ebene wird der Artenschutz durch die Definition von vier Verbotstatbeständen umgesetzt und in den §§ 44 - 47 BNatSchG geregelt. Dabei wird zwischen Individuenschutz (Tötungs- und Störungsverbot für Tiere) und Objektschutz (Zerstörung- und Beschädigungsverbot für Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Pflanzen) unterschieden. Die Verbotstatbestände gelten unabhängig vom Gebietsschutz innerhalb und außerhalb von Natura-2000 Gebieten. Bei der Prüfung der Verträglichkeit von Projekten ist zu prüfen, ob einer der Verbotstatbestände verletzt werden kann. Bei der Bewertung des Vorhabens ist der Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW- Erlass, insbesondere Anlage 3) inklusive neugefasster tierökologischer Abstandskriterien des MLUK von 2023 maßgeblich. Die Bewertungsgrundlagen für diese vorhabensbezogene Prüfung finden sich im **Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag**.

Erhaltungsziele als Bewertungsmaßstab der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die Rechtsgrundlage der FFH-Verträglichkeitsprüfung findet sich im Kapitel 4 Abschnitt 2 des BNatSchG. Laut § 33 Abs. 1 BNatSchG sind „alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können“ unzulässig. Laut § 34 Abs. 1 BNatSchG sind „Projekte [...] vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.“

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebiet Pinnow sind im Bewirtschaftungserlass vom September 2009 benannt (MLUV 2009). Ebenfalls im Bewirtschaftungserlass aufgeführt werden als maßgebliche Bestandteile die Lebensraumtypen (LRT) und die Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen. Für das zu prüfende Gebiet werden diese maßgeblichen Bestandteile in Kapitel 5 aufgeführt.

2.2 Verfahren

Bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung werden zwei Verfahrensschritte unterschieden (vgl. KÖPPEL et al. 2004):

1. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung: Der erste Schritt prüft, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig ist. Dies ist der Fall, wenn für einen der geschützten Lebensraumtypen bzw. eine der geschützten Arten des FFH-Gebietes erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können.
2. FFH-Verträglichkeitsprüfung: Die Verträglichkeitsprüfung ist ggf. unselbständiger Bestandteil des Zulassungsverfahrens. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird ermittelt, ob das Vorhaben angesichts des konkreten Einzelfalls tatsächlich zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes führen kann. Ein Projekt ist zunächst unzulässig, wenn die FFH-Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann (z. B. LAMPRECHT 2007). In diesem Fall folgt eine Ausnahmeprüfung.

2.3 Methodische Grundlagen

Zu prüfen ist, ob es durch das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen für die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes kommen kann (Kapitel 5). Dazu wird für jeden Gebietsbestandteil eine verbale Einschätzung vorgenommen, in der die Wirkfaktoren und die Reichweite der Wirkungen des Vorhabens berücksichtigt werden. Prüfgegenstand sind die im Bewirtschaftungserlass des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung Pinnow aufgelisteten maßgeblichen Gebietsbestandteile (Arten und Lebensräume). Die Annahme von Beeinträchtigungen wird über die Empfindlichkeit der unter Schutz gestellten Arten oder Lebensräume gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens bewertet. Die Bewertung der Auswirkungen auf NATURA 2000 – Gebiete orientiert sich an den Kriterien der Fachkonvention von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) unter Berücksichtigung der Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des MLUL zur Anwendung der §§ 32 – 36 BNatSchG. Maßstäbe zur Bewertung der Erheblichkeit sind nach MLUL (2019):

- Unerheblich sind nach FFH-Verwaltungsvorschrift des MLUL nur Beeinträchtigungen, die kein Erhaltungsziel nachteilig berühren.

- Ein Verlust von Habitatflächen der geschützten Arten ist immer erheblich. Ein Verlust von LRT-Fläche ist erheblich, wenn der Flächenverlust nicht nur Bagatelldarakter hat.
- Ist eine Population in der Lage, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren – sei es, dass sie für ihren dauerhaften Bestand in der bisherigen Qualität und Quantität auf die verlorengelassene Fläche nicht angewiesen ist, oder sei es, dass sie auf andere Flächen ohne Qualitäts- und Quantitätseinbußen ausweichen kann-, dann ist eine erhebliche Beeinträchtigung zu verneinen.

2.4 Datengrundlage

Für das Untersuchungsgebiet stehen folgende Datengrundlagen zur Verfügung:

- FFH – Standarddatenbogen zum Gebiet Pinnow (LUA 2011)
- Bewirtschaftungserlass des FFH-Gebietes Pinnow von September 2009 (MLUV 2009)
- LRT-Katalog „Beschreibung und Bewertung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH Richtlinie in Brandenburg“ (LUGV 2014)
- GIS Shape zur LRT-Kartierung von 2017
- Datenauskunft des LfU¹ zu Vorkommen von Amphibien und Reptilien, nicht lagegenau (Daten älter als 5 Jahre)

Im FFH-Gebiet fanden in früheren Jahren Straßenbaumaßnahmen (B2) sowie die Errichtung der EUGAL-Trasse und der Uckermarkleitung statt. Alle Baubereiche liegen außerhalb des 500 m Radius der geplanten WKA, so dass aus diesen Projekten keine relevanten Daten vorliegen können. Aktuell findet im 1 km Radius der geplanten WKA folgende Erfassung von Amphibien statt (SCHMIDT 2024):

- Erfassung von Amphibien mittels Verhören, Sichtbeobachtungen, Keschern
- Untersuchungsraum: Gewässer und Feuchtflächen im 1 km Radius der geplanten WKA
- 6 Begehungen zwischen März und Juli

Es liegen Zwischenergebnisse aus 4 Kartiergängen bis Mai 2024 vor.

3 Gebietsübersicht

3.1 Allgemeine Angaben

Das FFH-Gebiet Pinnow (EU-Kennziffer DE 2950-303) besteht aus 2 Teilgebieten und umfasst eine 1.251 ha große Fläche. Es liegt im Rückland der Mecklenburg-Brandenburger Seenplatte und gehört geologisch betrachtet zur stark reliefierten Grundmoräne im Rückland der Angermünder Staffel. Es handelt sich um eine kaum durch Gehölze strukturierte Agrarlandschaft mit zahlreichen Kleingewässern und Söllen, in denen die Rotbauchunke (*Bombina orientalis*) und der Kammmolch (*Triturus cristatus*) vorkommen. (MLUV 2009) Im FFH-Gebiet sind zurzeit 18 WKA in Betrieb, davon 4 im südlichen Teilgebiet. 98,6 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche im FFH-Gebiet wird als Acker genutzt, nur 0,9 % als Grünland (Feldblöcke 2023).

Das Teilgebiet nördlich von Pinnow wird vom Vorhaben nicht berührt. Der Mindestabstand dieses Teilgebietes zu den geplanten Bauflächen beträgt > 4 km, so dass anhand der Wirkfaktoren (vgl. Tab. 2) direkte und indirekte Beeinträchtigungen für Amphibien und Gewässer im nördlichen Teilgebiet offensichtlich ausgeschlossen sind.

¹ schriftliche Auskunft LfU N3 vom 24.03.2024

Die Vorhabensfläche liegt innerhalb des sich südlich von Pinnow befindenden Teilgebietes. Das FFH-Teilgebiet Süd hat eine Größe von etwa 725 ha. Das Teilgebiet wird im Westen durch den Weg Mürow - B2 und im Süden durch die B2 begrenzt. Im Norden reicht das Gebiet bis zur Bahntrasse Angermünde – Stettin bzw. bis Mürow-Oberdorf. Im Südosten begrenzt die B2 das Gebiet, im Nordosten reicht die Gebietsfläche bis Pinnow. Nicht Teil der Schutzgebietsfläche, aber vom FFH-Gebiet umgeben, befindet sich die Deponie Pinnow im Osten der Gebietsfläche. Von den 725 ha Gebietsfläche wurden 2023 ca. 655,6 ha landwirtschaftlich genutzt, davon ca. 10 ha als Grünland südöstlich von Mürow und ca. 623 ha als Intensivacker.

3.2 Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

In Tab. 1 sind die Arten und Lebensraumtypen aufgeführt, zu deren Schutz das FFH-Gebiet ausgewiesen wurde. Abb. 2 zeigt die im südlichen Teil des FFH-Gebietes vorkommenden LRT².

Tab. 1: Angaben zu den Arten und LRT laut Standarddatenbogen (LUA 2011)

LRT	Fläche	Erhaltungszustand (Gesamtbeurteilung) (A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht)
3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	2,8 ha	C
Artname		
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)		C
Nördlicher Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)		C

Sowohl der LRT als auch die Amphibienarten befinden sich in einem mittel – schlechten Erhaltungszustand. Es ist daher sicherzustellen, dass sich durch das geplante Vorhaben der Erhaltungszustand der maßgeblichen Gebietsbestandteile nicht weiter verschlechtert.

² Shape zur FFH-Kartierung 2017: bbk_fl.sph

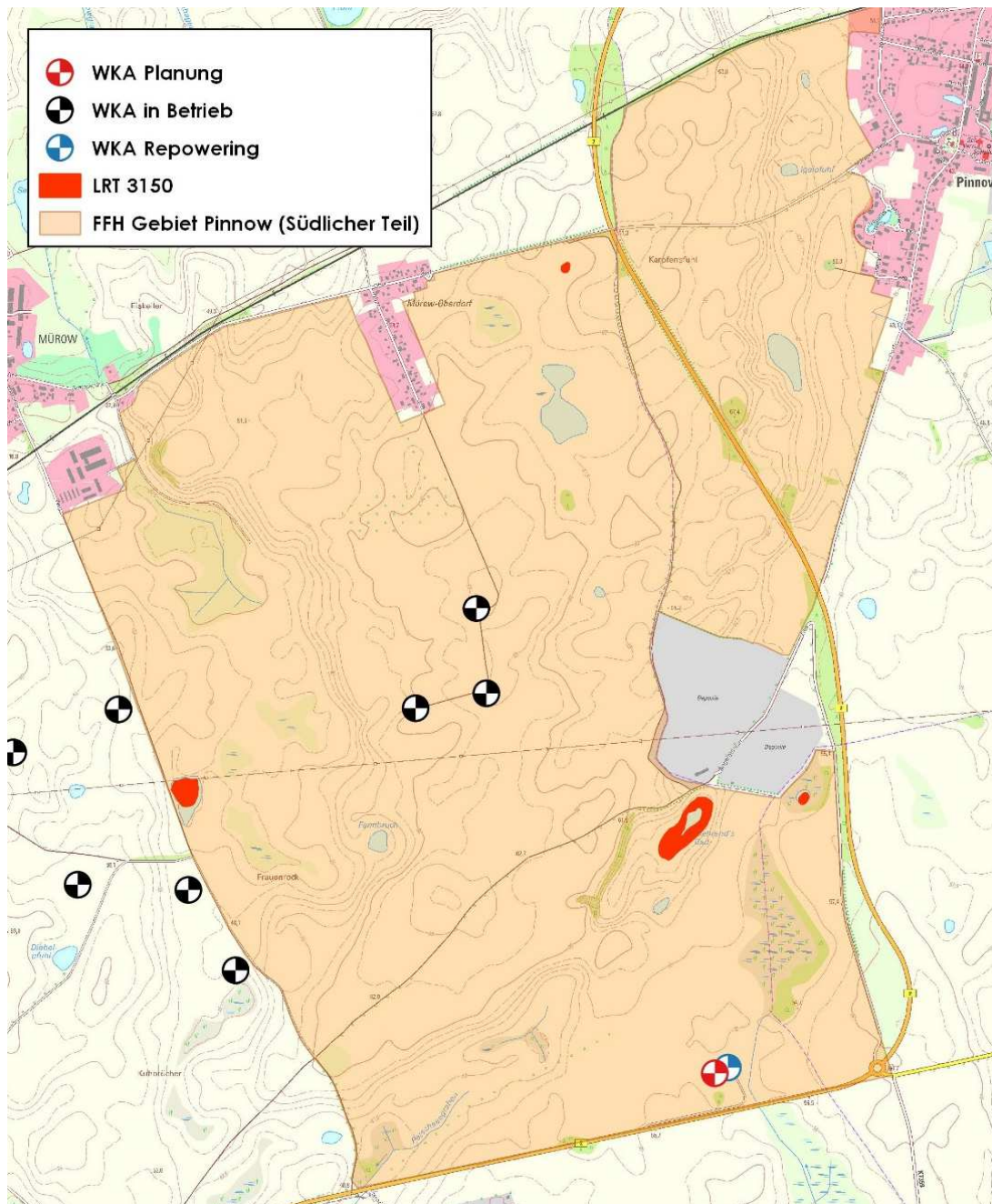


Abb. 2: FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet Pinnow (Süd) – LRT Kartierung des Landes 2017

3.3 Gefährdung der unter Schutz gestellten Arten und Lebensräume

Rotbauchunke und Kammmolch

Im FFH-Gebiet hat die Rotbauchunke einen Verbreitungsschwerpunkt in Brandenburg. Als Lebens- und Regenerationsraum in den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen dienen die Kleingewässer und Seen, die durch eine fortschreitende Degradation durch die umliegende intensive landwirtschaftliche Nutzung stark gefährdet sind. Die Population der Rotbauchunke im FFH-Gebiet Pinnow weist einen negativen Trend auf. Dies liegt vor allem an den zum Teil durch Stoffeinträge stark degradierten Gewässern, an dem Rückgang von Landschaftsstrukturen zugunsten einer effizienteren Flächenbewirtschaftung, an wintergetreide- und rapsdomi-

nierten Fruchtfolgen, an der vom Einsatz von Kunstdünger und Pflanzenschutzmitteln abhängigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, an dem dichten Heranpflügen an Kleingewässer sowie an den seit Beginn der Wetteraufzeichnung festgestellten, sinkenden Niederschlagsraten. Während die Rotbauchunke fast an allen Kleingewässern des FFH-Gebietes vorkommt, besiedelt der Kammmolch nur wenige Gewässer im Gebiet. Sein Lebensraum ist von der Zerschneidung durch die B2 und die intensive landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt. (MLUV 2009)

Lebensraumtyp 3150

Als bedeutsame Gefährdungsursachen des Lebensraumtyps werden u.a. die Eutrophierung über Nährstoffeinträge aus den landwirtschaftlichen Nutzflächen der Wassereinzugsgebiete (Düngemittel) und die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Uferzonen, Angelfischerei, Verbau der Uferzone oder Verfüllung genannt (MLUV 2009).

4 Vorhaben

4.1 Vorhabensbeschreibung

Das zu prüfende Vorhaben umfasst das Repowering einer WKA vom Typ Nordex N175 mit einer Gesamthöhe von 266,5 m. Die geplante WKA ersetzt eine WKA vom Typ Repowering MD 77 NL mit einer Gesamthöhe von 123,5 m. Nachgenutzt werden ein Teil der alten Kranstellfläche und die bestehende Zuwegung. Die geplante WKA vom Typ Nordex N175 hat eine Nabenhöhe von 179 m und einen Rotorradius von 87,5 m. Zur Gründung der WKA wird ein Betonfundament mit einem Flächenbedarf von 731 m² gegossen. Für den Aufbau der WKA wird eine Kranstellfläche von 1.575 m² benötigt, die für spätere anfallende Reparaturarbeiten erhalten bleibt. Der Bau einer externen Trafostation ist nicht geplant. Alle Bauflächen liegen auf Intensivacker. Abb. 1 zeigt die Lage der dauerhaften und temporären Bauflächen.

Die Details des Vorhabens sind in Kapitel 3 des UVP-Berichts beschrieben. Hinsichtlich der Prüfung von Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes sind folgende Vorhabensdetails von Bedeutung:

- Der Bauverkehr wird von der Bundesstraße direkt zum WKA-Standort geführt. Um einen Abstand zwischen Bauverkehr und potentiellen Amphibienlebensräume zu gewährleisten, wird die vorhandene Zuwegung zum größten Teil nicht für den Bauverkehr genutzt. (vgl. Abb. 4, Seite 14)
- Grundwasserabsenkungen sind für den Bau des Fundaments bis 50 cm unterhalb der Fundamentsohle erforderlich (ca. 4,6 m unter GOK), so dass eine Absenkung um max. 2 m erforderlich wird. Das abgepumpte Grundwasser wird im Nahbereich der WKA auf Acker verrieselt, so dass die Absenkung des Grundwassers auf den Fundamentbereich beschränkt bleibt.
- Erhebliche Erschütterungen beim Fundamentbau werden vorhabensbedingt nicht erforderlich, da der Baugrund eine Flachgründung ermöglicht, so dass Rüttelstopfverdichtungen nicht erforderlich werden (ROTT 2024).



Abb. 3: Lage der dauerhaften und temporären Bauflächen

4.2 Wirkfaktoren und Reichweite von Wirkungen

Wirkfaktoren ergeben sich unmittelbar aus den Merkmalen eines Projekts (bau-, anlage- und betriebsbedingte Merkmale). Soweit das zu prüfende Natura 2000-Gebiet bzw. die nach den Erhaltungszielen zu schützenden Lebensräume und Arten spezifische Empfindlichkeiten gegenüber diesen Wirkfaktoren aufweisen, resultieren aus dem Zusammentreffen der Wirkfaktoren und der Arten / Lebensräume nachteilige Auswirkungen ggf. mit Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Vogelschutzgebietes. Die Beurteilung der möglichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes erfolgt auf der Grundlage von Wirkungsprognosen. Zur Beurteilung, ob ein Wirkfaktor eine Wirkung auf das zu prüfende FFH-Gebiet entfaltet, ist die Reichweite der jeweiligen Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Differenziert nach den Wirkfaktoren der Verträglichkeitsprüfung ergibt sich folgendes Bild:

Tab. 2: Reichweite projektspezifischer Wirkfaktoren³

Wirkfaktor	Reichweite	Relevanz für das zu bewertende Vorhaben
1. Veränderung der Habitatstruktur durch direkte Veränderung von Vegetationsstrukturen (Überbauung, sonstige Inanspruchnahme)	auf dauerhafte und temporär Bauflächen beschränkt	ja

³ Wirkfaktoren von WKA in Natura2000 – Gebieten finden sich unter <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Projekt.jsp?m=1,0,8,1>

Wirkfaktor	Reichweite	Relevanz für das zu bewertende Vorhaben
2. Veränderung abiotischer Standortfaktoren durch Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	auf dauerhafte und temporär Bauflächen beschränkt	ja
3. Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust		
<ul style="list-style-type: none"> Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität 	auf dauerhafte und temporär Bauflächen beschränkt	ja
<ul style="list-style-type: none"> Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität 	auf dauerhafte Bauflächen beschränkt	ja
<ul style="list-style-type: none"> Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität 	Barrierewirkung: abhängig von artspezifischem Meide- und Ausweichverhalten, für Amphibien nicht gegeben Mortalität: Rotorradius, für Amphibien nicht relevant	nein
4. Nichtstoffliche Einwirkungen		
<ul style="list-style-type: none"> Akustische Reize (Schall) Optische Reizauslöser / Bewegung Licht Erschütterungen / Vibrationen 	abhängig von artspezifischem Meide- und Ausweichverhalten, kann über das nahe Anlagenumfeld hinauswirken	ja

4.3 Vermeidungsmaßnahmen

Für das Vorhaben sind verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen geplant. Eine ausführliche Liste der Maßnahmen findet sich im LBP zum Vorhaben. Für die FFH-Verträglichkeitsprüfung sind folgende Maßnahmen relevant:

- VB3 **Beschränkung der Bauzeit während der Brutzeit:** Zur Vermeidung baubedingter Störungen für einen Kranichbrutplatz ist mit der Maßnahme VB3 die Bauzeit für die Errichtung der WKA auf die Monate September – Februar beschränkt. Diese Maßnahme dient nicht der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile des FFH-Gebietes, sie ist aber zum Verständnis des Bauablaufs auch im Hinblick auf die hier zu bewertenden Fragen des Amphibienschutzes relevant zu berücksichtigen.
- VB5 **Amphibienschutzzaun:** Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos nach § 44 BNatSchG für Amphibien werden die Bauflächen eingezäunt. Damit wird verhindert, dass Amphibien während des Baus in die Bauflächen einwandern und einem erhöhten Risiko unterliegen, durch Bauverkehr und Baugeschehen getötet zu werden (Maßnahme VB5). Diese Maßnahme dient zugleich der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile des FFH-Gebietes, indem die Mortalität der zu schützenden Amphibienarten nicht erhöht wird. Das Maßnahmenblatt wird nachstehend dargestellt.

MABNAHMENBLATT		
PROJEKT	MABNAHMEN- NR.	KURZBEZEICHNUNG
Repowering Dobberzin	VB5	Errichtung eines Amphibienschutzzaunes
KONFLIKT / BEEINTRÄCHTIGUNG		
Schutzgut	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, hier insbesondere Amphibien	
Beschreibung	Bauverkehr im Bereich möglicher Amphibienwanderungen	
Lage	Rückbauflächen und Bauflächen der geplanten WKA nebst Zuwegungen während der Bauarbeiten	
MABNAHMENBESCHREIBUNG		
<p>Um zu verhindern, dass Amphibien während des Baus in die Bauflächen einwandern, sind die Bauflächen einzuzäunen. Den Verlauf des Amphibiensaunes zeigt Abb. 4. Damit wird eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Amphibien vermieden. Bei der Zäunung ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu verwenden ist ein glatter Folienzaun mit einer Mindesthöhe von 50 cm. Die Unterkante wird ca. 10 cm in den Boden eingegraben oder angehäufelt. • Die Zäunung ist vor Baubeginn einzurichten, während der Bauzeit ist der Schutzzaun regelmäßig zu kontrollieren und instandzuhalten. • Der Schutzzaun muss vor Beginn der Herbstwanderung im Jahr des Anlagenbaus (spätestens bis Mitte August) installiert sein. Da hiermit ein Einwandern von Amphibien in den Baubereich verhindert wird, ist ein Abfangen von Individuen nach Einrichtung nicht erforderlich. 		
ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG		
<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> während der Bauzeit <input type="checkbox"/> mit Bauabschluss		
ZIEL DER MABNAHME		
Vermeidung der Tötung von Amphibien während der Bauzeit		
AUFGABEN DER ÖKOLOGISCHEN BAUBEGLEITUNG IN ZUSAMMENARBEIT MIT FACHGUTACHTER		
<ul style="list-style-type: none"> • Endabstimmung des Zaunverlaufs unter Berücksichtigung der abschließenden Untersuchungsergebnisse mit der Bauleitung, bei Änderungen des Zaunverlaufs in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde • Umsetzung des o.g. Konzepts in Abstimmung mit der Bauleitung • regelmäßige Kontrolle der Funktionsfähigkeit, engmaschige Begehungen im Zeitraum September - November • Dokumentation nach Durchführung 		
EINGRIFF		
<input checked="" type="checkbox"/> vermeidbar <input type="checkbox"/> verminderbar <input type="checkbox"/> ausgleichbar <input type="checkbox"/> ersetzbar <input type="checkbox"/> nicht vermeidbar <input type="checkbox"/> nicht verminderbar <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar		
KOMPENSATIONSSTRATEGIE IM SINNE DER EINGRIFFSREGELUNG		
Beeinträchtigung vermieden, kein Ausgleich erforderlich		

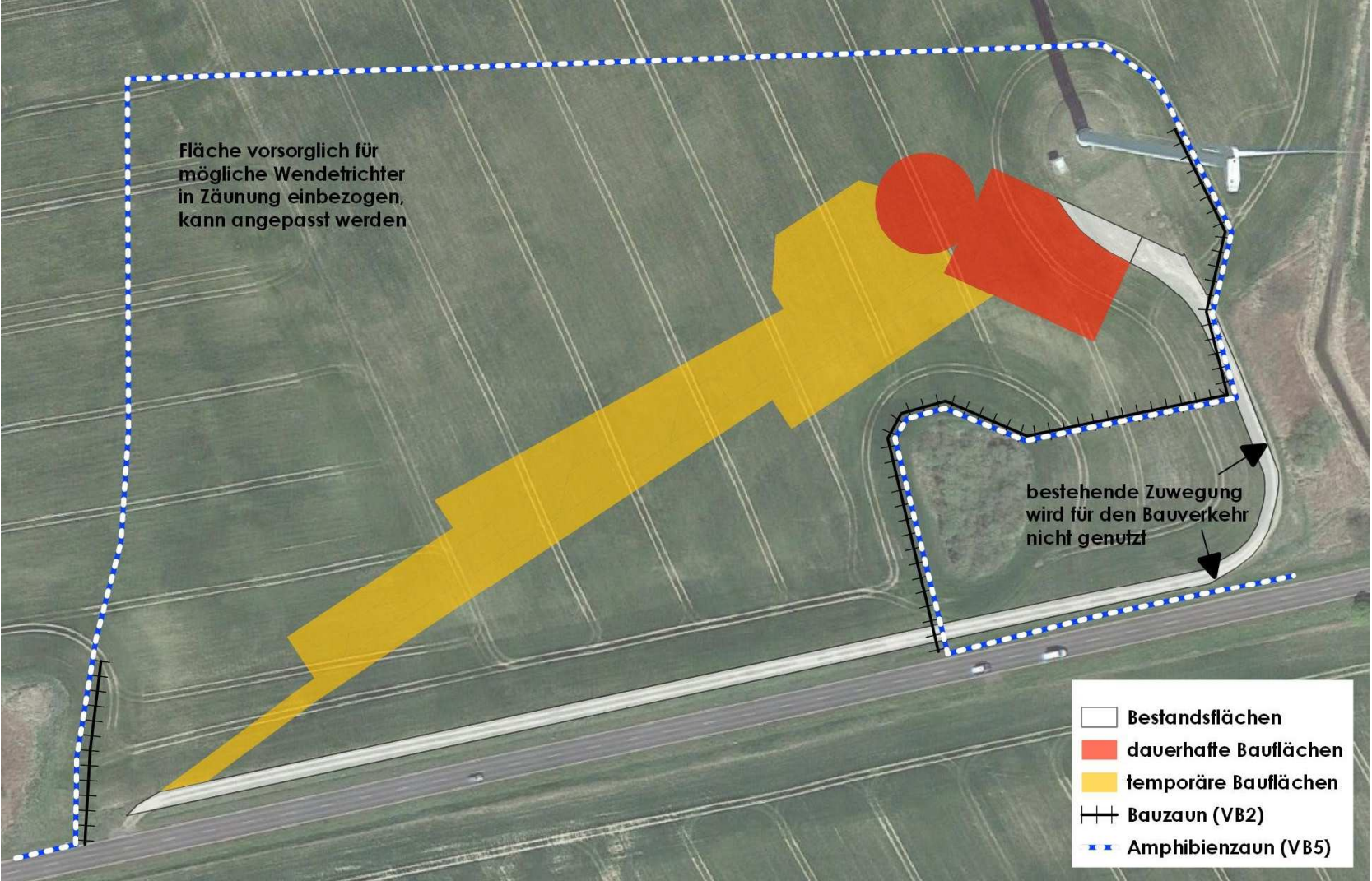


Abb. 4: Verlauf des Amphibienschutzzauns

5 Prüfung möglicher Auswirkungen auf maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes

5.1 Auswirkungen auf Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie: LRT 3150

5.1.1 Bestandsdarstellung

Im 500 m Radius der geplanten WKA liegen keine LRT-Flächen. Das nächst gelegene Gewässer, das laut LRT-Kartierung der Definition des Lebensraumtyps 3150 entspricht, liegt ab ca. 740 m nördlich der geplanten Bauflächen (Behrend's Bad). Nördlich des Gewässers befindet sich die Deponie Pinnow. Das Gewässer liegt innerhalb einer Ackerfläche, die aus der Erzeugung genommen worden ist. Die Fläche wird nicht für landwirtschaftliche Zwecke genutzt und somit auch nicht mit Pestiziden belastet. Für das Gewässer sind dadurch gute Bedingungen geschaffen worden. Eigenschaften für einen günstigen Erhaltungszustand sind (LUGV 2014):

- natürliche eutrophe (mäßig nährstoffreiche bis nährstoffreiche) Standgewässer (Seen, Weiher, Kleingewässer) und Teiche
- typische Schwimmblatt- und Wasserpflanzenvegetation
- ausgedehnte Röhrichte
- mittlere sommerliche Sichttiefe liegt bei ca. 1,5 – 3 m, manchmal deutlich darunter (Flussseen, Altarme)
- je nach Gewässertyp unterschiedliche Vegetation

5.1.2 Prüfung erheblicher Beeinträchtigungen

Eine erhebliche Beeinträchtigung eines LRT liegt nach LAMBRECHT et al. (2007) vor, wenn aufgrund der vorhabensbedingten Wirkungen

1. die Fläche, die der LRT in dem FFH-Gebiet aktuell einnimmt, nicht mehr beständig ist, sich verkleinert oder sich nicht entsprechend den Erhaltungszielen ausdehnen oder entwickeln kann,
2. die für den langfristigen Fortbestand des Lebensraums notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen nicht mehr bestehen oder in absehbarer Zukunft wahrscheinlich nicht mehr weiter bestehen werden oder
3. der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist.

Die charakteristischen Arten der einzelnen Lebensraumtypen sind im LRT-Katalog „Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie“ aufgeführt⁴.

- Charakteristische Pflanzenarten: Durch die geplanten Bauflächen werden keine LRT-Flächen überbaut. Daher ist eine Beeinträchtigung von charakteristischen Pflanzenarten bereits auf der Ebene der Wirkfaktoren auszuschließen. Sie werden daher in der nachstehenden Betrachtung nicht aufgeführt.
- Charakteristische Tierarten: Die charakteristischen Arten der einzelnen Lebensraumtypen sind im LRT-Katalog „Beschreibung und Bewertung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie in Brandenburg“ (LUGV 2014) aufgeführt.

⁴ <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/biotopschutz/lebensraumtypen/#>

5.1.2.1 Beschränkung der LRT-Fläche (Überbauung)

Die Entfernung der geplanten Bauflächen zu den LRT-Flächen des FFH-Gebiets beträgt über 740 m. Daher kann eine vorhabensbedingte Beschränkung der LRT-Fläche durch temporäre oder dauerhafte Überbauung ausgeschlossen werden.

5.1.2.2 Veränderung der Strukturen und spezifischen Funktionen (Veränderung der Standortbedingungen)

Entscheidend für die Struktur und die Funktion der LRT sind Landschaftswasserhaushalt und Nährstoffeinträge, die zur weiteren Eutrophierung der Gewässer und der Verarmung des Arteninventars führen. Der Betrieb der WKA hat weder Einfluss auf den Landschaftswasserhaushalt noch werden Stoffeinträge in die Gewässer des Gebietes verursacht.

- Für den Bau der WKA werden Grundwasserabsenkungen erforderlich, die sich räumlich auf den Nahbereich des Fundaments beschränken. Einflüsse auf den Wasserhaushalt des LRT-Gewässers können ausgeschlossen werden, da die Entfernung mind. 740 m beträgt.
- Auch erhebliche Stoffeinträge durch baubedingte Staubemissionen sind nicht zu erwarten, da im Herbst und Winter gebaut wird. Unabhängig davon wären auch Emissionen bis in über 740 m nicht zu erwarten.

5.1.2.3 Einfluss auf den Erhaltungszustand charakteristischer Arten

Die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen sind in den LRT-Steckbriefen des Landesamtes für Umwelt definiert (LUGV 2014).

- Hierzu gehören v.a. Fische, Libellen, Käfer, Köcherfliegen, Eintagsfliegen, Weichtiere und Krebstiere. Aufgrund der Entfernung von mind. 740 m zum nächstgelegenen LRT liegen die Lebensräume außerhalb des Wirkungsbereichs der WKA. Störungen durch WKA sind für diese Artengruppen auszuschließen, eine erhöhte Mortalität ist nicht zu erwarten, auch eine Veränderung des Habitats findet nicht statt.
- Im Hinblick auf die projektspezifischen Wirkungen ist bei WKA-Vorhaben die Gruppe der charakteristischen Vogelarten relevant zu betrachten. Zu diesen gehören für den LRT 3150 Haubentaucher, Rothalstaucher, Schwarzhalstaucher, Zwergtaucher, Höckerschwan, Trauerseeschwalbe, Rohrdommel, Zwergdommel, Rohrweihe, Teich- und Drosselsänger, Rohrschwirl, verschiedene Arten der Tauch- und Schwimmenten, Graugans und Blessralle. Die meisten dieser Arten reagieren nicht empfindlich auf WKA (bspw. Haubentaucher, Drosselsänger, Enten). Zu den Arten, die Meideverhalten gegenüber WKA aufweisen gehören Rohrdommel, Zwergdommel und Rohrweihe, von diesen Arten brütet keine im LRT-Gewässer nördlich der geplanten WKA. Baubedingt könnte auch die Graugans betroffen sein, bei einem Mindestabstand von 740 m zwischen Bauflächen und Gewässer erreichen baubedingte Störungen den Brutplatz aber nicht. Insgesamt ist für die charakteristischen Vogelarten des LRT nicht von Störungen des Habitats auszugehen.
- Nach LUGV (2014) sind charakteristische Amphibien und Reptilien des LRT 3150 Rotbauchunke, Europäische Sumpfschildkröte, Ringelnatter, Laubfrosch, Teich- und Seefrosch sowie Kammmolch. Nach Stellungnahme der Naturschutzbehörde vom 09.02.2024 sollen jedoch als charakteristische Arten für den LRT die im Standarddatenbogen unter 3.3 genannten Arten Kreuzkröte, Wechselkröte, Knoblauchkröte, Moorfrosch und Kleiner Wasserfrosch berücksichtigt werden. Von diesen Arten wurde bis zum Mai 2024 nur die Knoblauchkröte am LRT-Gewässer nachgewiesen, zudem der Laubfrosch (SCHMIDT 2024).
 - Für die Errichtung der WKA werden temporär und dauerhaft ausschließlich Intensivackerflächen überbaut. Es entstehen für Amphibien keine Habitatflächenverluste.

- Die Flächen des WKA-Standortes sind nach Abschluss der Bauarbeiten nicht ge-
zäunt und als offenes System angelegt, das von Amphibien gequert werden kann.
Es entstehen daher keine Barrieren oder Zerschneidung von Lebensräumen. Die
dauerhaften Flächen werden auch nicht regelmäßig befahren, so dass im Ver-
gleich zum allgemeine Tötungsrisikos im Gebiet das Mortalitätsrisiko nicht steigt. Eine
Erhöhung des Tötungsrisikos während des Baus wird durch die Schutzzäunung (VB5)
ausgeschlossen. Die gezäunten Ackerflächen können im Baujahr während der
Herbstwanderung nicht passiert werden. Die Wanderdistanzen zwischen Sommer-
und Winterlebensraum variieren je nach Angebot an Winterquartieren sehr stark. Für
die zu prüfenden Arten betragen sie (PETERSEN et al. 2004, BRUNKEN 2004):
 - Kreuzkröte: 3 – 5 km
 - Wechselkröte: 8 – 10 km
 - Knoblauchkröte: wenige Meter – 1.200 m
 - Moorfrosch: 500 m (Adulte) - 1.000 m (Jungtiere)
 - Kleiner Wasserfrosch: breite Spanne von Überwinterung im Laichgewässer
bis maximal 15 km

Mit den Randbereichen der Deponie und den Bruchwaldflächen mit Lesesteinhau-
fen nördlich der geplanten WKA stehen im Nahbereich des LRT-Gewässers geeig-
nete Winterlebensräume zur Verfügung. Südlich der geplanten Bauflächen be-
grenzt die Bundesstraße die Amphibienmigration (vgl. Karte 1). Durch die Zäunung
wird die Begrenzung etwas nach Norden verlagert, wodurch sich das Muster der
Migrationswege nicht wesentlich ändert. Eine erhebliche Veränderung der Mobili-
tät der Arten ist daher nicht zu erwarten.

- Störungen von Amphibien durch den Betrieb der WKA sind nicht bekannt und für
Vorkommen am LRT-Gewässer in > 740 m Entfernung auszuschließen

Das Vorhaben hat somit keinen negativen Einfluss auf die Bestände der charakteristi-
schen Arten des LRT.

5.1.2.4 Fazit

Erhebliche Beeinträchtigungen der LRT 3150 im FFH-Gebiet Pinnow durch das geplante Vorha-
ben können ausgeschlossen werden.

5.2 Auswirkungen auf Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie: Rotbauch- unke und Kammmolch

5.2.1 Bestandsdarstellung

5.2.1.1 Rotbauchunke

Laichgewässer der Rotbauchunke in der Agrarlandschaft sind offene, besonnte (sonnenexpo-
nierte) vegetationsreiche Flachwasserzonen stehender Gewässer. Günstig ist, wenn die Ge-
wässer fischfrei sind. In der Regel halten sich Rotbauchunken im Sommer noch im Gewässer
oder in dessen Nähe auf. Jungtiere besiedeln zeitweise auch vegetationslose Flachwasserbe-
reiche. Nach der Laichperiode oder nach Austrocknen der Reproduktionsgewässer wandern
Rotbauchunken in andere Gewässer oder Landlebensräume. Spätestens im Spätsommer wer-
den die Landlebensräume aufgesucht, die bereits die Winterquartiere enthalten können. Be-
vorzugte Landlebensräume sind feuchte Wiesen und Weiden, Bruch- und Auwälder sowie Feld-
gehölze und Gebüsche. Hier werden Mäuse- oder Maulwurfsgänge als Verstecke genutzt. Win-
terquartiere müssen frostsicher sein, dazu dienen vor allem Hohlräume in der Erde, zwischen

Steinen (auch Lesesteinhaufen in Gewässernähe) oder unter Baumwurzeln, Schuttpackungen sowie Eisenbahnböschungen. Winterlebensräume werden im September/Oktober aufgesucht und im März/April verlassen. Hauptwanderungszeitraum sind März und September. Die Wanderdistanz beträgt bis 1.000 m. Zur Nahrung gehören aquatische Insekten und Krebstiere wie Mückenlarven, Wasserasseln und Wasserflöhe sowie Ameisen, Schnecken, Wanzen und Doppelfüßer. (BERGER et al 2011; SCHIEMENZ & GÜNTHER 1994, BRUNKEN 2004, MLUV o.J., GLANDT 2015)

Die Art benötigt für einen günstigen Erhaltungszustand folgende Lebensraumelemente und -eigenschaften (MLUV 2009):

- verbundene Gewässersysteme und deren Uferzonen
- freie besonnte Wasserflächen mit einer Mindestwasserführung, breite Uferstreifen als Fortpflanzungs- und Sommerlebensräume
- Wald- und Gehölzstreifen mit Totholzstrukturen oder Laub-, Reisig- und Lesesteinhaufen im Uferbereich und der Umgebung von Gewässern als Winterlebensraum

5.2.1.2 Kammolch

Laichgewässer des Kammolchs in der Agrarlandschaft sind permanente und sonnenexponierte Gewässer. Die Art ist zwar mit Rotbauchunken vergesellschaftet, nutzt aber tiefere Gewässerbereiche (bis 0,5 m). Kammolche halten sich länger im Gewässer auf als Rotbauchunken und nutzen nach der Fortpflanzungsphase Landlebensräume im Gewässerumfeld, vorrangig 200 bis 400 m, nur vereinzelt werden weitere Landlebensräume aufgesucht, wenn sich in Gewässernähe keine geeigneten Habitate befinden. Kammolche können Gewässer auch ganzjährig nutzen und im Gewässer überwintern, zumeist werden aber frostsichere Winterquartiere an Land genutzt. Dazu dienen Erdhöhlen, Steinhaufen oder morsche Baumstämme. Winterlebensräume werden im Oktober aufgesucht und im März verlassen. Die Wanderdistanz beträgt 500 m bis selten 1.000 m. Zur Nahrung gehören Insekten und deren Larven, Krebstiere, Regenwürmer und Schnecken. (BERGER et al 2011; SCHIEMENZ & GÜNTHER 1994, GLANDT 2015)

Die Art benötigt für einen günstigen Erhaltungszustand folgende Lebensraumelemente und -eigenschaften (MLUV 2009):

- Fortpflanzungs- und Sommerlebensräume: sonnenexponierte, vegetationsreiche, stehende, eutrophe und fischfreie Flachgewässer
- Überwinterungsplätze ähnlich wie Rotbauchunke

5.2.1.3 Vorkommen beider Arten im 1 km Radius der geplanten WKA

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird davon ausgegangen, dass alle Arten, deren Verbreitungsgebiet das Untersuchungsgebiet berührt, im Gebiet auch vorkommen. Auf dieser Basis wurde die Vermeidungsmaßnahme VB5 konzipiert, um eine baubedingt erhöhte Tötung von Amphibien zu vermeiden. Solche worst-case-Annahmen sind lt. Verwaltungsvorschrift (MLUL 2019) auch in der FFH-Verträglichkeitsprüfung zulässig, wenn hierdurch ein Ergebnis erzielt wird, das hinsichtlich der untersuchten Fragestellung auf der „sicheren Seite“ liegt. Solange die Amphibien-Kartierungen im Gebiet noch nicht abgeschlossen sind, wird daher für die Bewertung erheblicher Beeinträchtigungen davon ausgegangen, dass Rotbauchunke und Kammolch im Umfeld der geplanten WKA vorkommen.

Die vorliegenden Altdaten zeigen Vorkommen beider Arten in den Gewässern nördlich der geplanten WKA, südlich der Deponie Pinnow. Im Rahmen der laufenden Kartierungen wurden Rotbauchunken im FFH-Gebiet nur in einem Gewässer südöstlich der Deponie nachgewiesen, der Abstand des Gewässers zu den geplanten Bauflächen beträgt > 900 m (vgl. Karte 1). Der

Kammolch wurde während der bisherigen Kartierungen im 1 km Radius der geplanten WKA noch nicht nachgewiesen. (SCHMIDT 2024)

Die potentiellen Lebensräume und die bisherigen Nachweise der laufenden Kartierung sind in Karte 1 dargestellt. Potentielle Lebensräume im 1.000 m Radius innerhalb des FFH-Gebietes sind folgende Flächen:

- Westlich der Bauflächen liegt ab ca. 570 m Entfernung zur geplanten WKA eine Senke mit entwässernden Gräben und Schilfröhricht. Südlich der Senke verläuft eine Baumreihe, die auch eine Bedeutung als Transferraum haben kann.
- Südwestlich der Bauflächen liegt ein temporäres Kleingewässer direkt an der Bundesstraße, das überwiegend trocken gefallen ist. Bei hohen Wasserständen weist der Bereich ggf. Lebensraumpotential auf.
- Südlich der Bauflächen befindet sich ein ehemaliges Feldsoll, das vollständig als Grauweidengebüsch ausgeprägt ist und keine Wasserfläche aufweist. Diese Fläche besitzt aufgrund der Beschattung kein Potential als Sommerlebensraum.
- Südöstlich der Bauflächen verläuft ein Graben, der die Wiesenflächen südlich der Bundesstraße nach Norden entwässert. Angrenzend liegt eine Schilfröhrichtfläche. In diesem Bereich sind Vorkommen nicht auszuschließen, der Graben stellt eine Verbindung zu den nördlich gelegenen Lebensräumen dar.
- Nördlich der Bauflächen liegt isoliert in der Ackerfläche ein Grabenabschnitt. Er ist trocken gefallen und weist aktuell keine Lebensraumeignung auf.
- Die für die Arten bedeutsamen Lebensräume liegen nördlich der geplanten WKA ab 300 – 1.200 m Entfernung zur geplanten WKA. Hierbei handelt es sich zum einen um das oben beschriebene LRT-Gewässer, weitere geeignete Gewässer liegen südlich, südöstlich und nordöstlich des LRT-Gewässers. Damit ist hier der für Vorkommen der Rotbauchunke erforderlich Gewässerverbund vorhanden. Winterlebensräume sind im direkten Umfeld ebenfalls gegeben.

5.2.2 Prüfung erheblicher Beeinträchtigungen

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die in einem FFH-Gebiet nach den gebietspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, liegt nach LAMBRECHT et al. (2007) vor, wenn aufgrund der vorhabensbedingten Wirkungen

1. die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße dieser Art, die in dem FFH-Gebiet aktuell besteht oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellen bzw. zu entwickeln ist, abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, oder
2. unter Berücksichtigung der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art kein lebensfähiges Element ihres Habitats mehr bildet oder langfristig nicht mehr bilden würde.

5.2.2.1 Verkleinerung der Lebensraumfläche im FFH-Gebiet durch Überbauung, Störung, Barriere

Durch den Bau der geplanten WKA verkleinern sich die Lebensraumflächen im FFH-Gebiet nicht.

- Überbauung: Die Bauflächen liegen ausschließlich auf Intensivacker, alle potentiellen Sommer- und Winterlebensräume der beiden Arten bleiben unberührt.
- anlagebedingte Barriere: Eine Barriere oder Lebensraumzerschneidung durch die geplanten Dauerhaften Bauflächen entsteht nicht. Zusätzlicher Wegebau findet nicht statt, alle

Bauflächen sind offene, kaum befahrene Flächen, die von Amphibien gequert werden können.

- baubedingte Barriere: Durch die geplante Amphibienschutzzäunung werden die Bauflächen eingegrenzt, so dass Amphibien nicht in den Baubereich gelangen können. Daher entsteht für max. 5,5 Monate in den Monaten September – Mitte Februar eine Barriere für die Ackerflächen. Die blockierten Flächen liegen direkt an der Bundesstraße und haben als Winterlebensraum keine Bedeutung. Die geplante Schutzzäunung trennt die Lebensräume der Arten im FFH-Gebiet nicht, da die Lebensräume östlich und nördlich der Bauflächen liegen und ein Austausch möglich bleibt. Südlich der Bauflächen liegt die Schutzgebietsgrenze, hier ist durch die Bundesstraße auch eine funktionale Trennung der Lebensräume im FFH-Gebiet von weiteren Lebensräumen gegeben. Daher führt die Einzäunung der Bauflächen für die Wanderungen im Herbst des Baujahrs nicht zu einer Barriere von Migrationskorridoren.
- Störung: Anlage- und betriebsbedingte Störungen für Amphibien sind nicht bekannt und auszuschließen. Störungen durch das Baugeschehen finden zwischen September und Februar statt und betreffen somit die Phasen der Herbstwanderung und der Winterruhe. Für das Fundament ist eine Flachgründung geplant, Rüttelstopfverdichtungen zur Verbesserung des Baugrunds sind nicht erforderlich (ROTT 2024). Erhebliche Erschütterungen, die zu einer Beunruhigung von Amphibien im Winter führen, sind daher nicht zu erwarten.
- Die temporäre Grundwasserabsenkung im Rahmen des Fundamentbaus wird nicht zu einer Austrocknung potentieller Lebensräume im Umfeld der Baustelle führen, weil das abgepumpte Wasser im Nahbereich wieder verrieselt wird.

5.2.2.2 Verkleinerung des Bestandes (bau- und anlagebedingte Tötung)

Die Bauflächen liegen nicht zwischen Sommer- und Winterlebensräumen, insbesondere die Wanderung von Rotbauchunken zwischen Gewässern verlaufen nicht über die Bauflächen. Eine Wanderung ist jedoch entlang der Schilfröhrichtfläche und des Grabens östlich der Bauflächen möglich. Da Amphibien auch gerichtet quer über Ackerflächen wandern, sind Vorkommen im Baubereich nicht auszuschließen. Um ein Einwandern der Tiere in die Bauflächen zu verhindern, werden diese vollständig abgezäunt (Maßnahme VB5). Damit wird die Mortalität von Amphibien baubedingt nicht erhöht.

Das anlagebedingte Tötungsrisiko verändert sich nicht. Die bestehende Zuwegung wird weiterhin benutzt, es entstehen keine neuen Wegeflächen. Eine erhöhte Mortalität ist hier aufgrund der seltenen Befahrung auszuschließen.

5.2.2.3 Einfluss auf die Populationsentwicklung / Einschränkung der Überlebensfähigkeit der Population im Habitat

Da zum einen die Lebensräume durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden und zum anderen baubedingte Individuenverluste vermieden werden, verursacht das Vorhaben keinen negativen Einfluss auf die Entwicklung der Populationen von Rotbauchunke und Kammolche.

5.2.2.4 Fazit

Erhebliche Beeinträchtigungen der Arten Rotbauchunke und Kammolch im FFH-Gebiet Pinnow durch das geplante Vorhaben können vermieden werden.

5.3 Auswirkungen auf Maßnahmenplanung der FFH-Managementplanung

Im Bewirtschaftungserlass sind die Entwicklungsziele für das Gebiet benannt. Zur Entwicklung des FFH-Gebietes wurden zudem Entwicklungsmaßnahmen konzipiert, die v.a. Gewässerrenaturierungen, Einrichtung von Pufferstreifen und Extensivierungsmaßnahmen vorsehen. Nachstehend wird abgeschätzt, inwiefern das Vorhaben den Entwicklungszielen und -maßnahmen entgegensteht.

Entwicklungsziele für das FFH-Gebiet Pinnow (MLUV 2009)	verbale Kurzeinschätzung	Gefährdung zu befürchten?
Schutz, Pflege und Sanierung der Lebensräume als Sommer- und Winterhabitate der oben genannten Arten (Wald- und Gehölzstreifen mit Totholzstrukturen, Kleingewässer)	keine Beanspruchung der genannten Lebensräume	nein
Erhaltung und Wiederherstellung der Habitate, inkl. Reproduktionsräume der Amphibien in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet	keine Inanspruchnahme von Reproduktionsräumen oder Verbreitungsschwerpunkten im FFH-Gebiet	nein
Sicherung repräsentativer Verbreitungsschwerpunkte von Rotbauchunke, Kamm-Molch, Wechselkröte, Knoblauchkröte und Moorfrosch		nein
Vernetzung der Habitate mit denen der Populationen benachbarter Verbreitungsgebiete, bspw. Felchowsee	Verbundfunktionsräume zwischen FFH-Gebiet und Felchowseegebiet nicht betroffen	nein
Erhaltungsmaßnahmen für das FFH-Gebiet Pinnow (MLUV 2009)	verbale Kurzeinschätzung	Gefährdung zu befürchten?
keine Einleitung von nicht gereinigtem und nährstoffreichem Wasser	vorhabensbedingte werden bei ordnungsgemäßem Bauablauf keine Stoffe in die umliegenden Böden und Gewässer eingeleitet	nein
keine Be- und Entwässerungsmaßnahmen	durch das Vorhaben nicht geplant	nein
Gewässersanierung: Entschlammung, Vertiefung, Schaffung offener Wasserflächen	Vorhaben steht der Maßnahme nicht entgegen	nein
kein Verfüllen von Kleingewässern und Geländesenken	durch das Vorhaben nicht geplant	nein
Herstellung von Gewässerrandstreifen von 20 m Breite als Extensivgrünland zur Schaffung von Pufferzonen für LRT 3150 und als Nahrungs- und Ruhestätte von Rohbauchunke und Kamm-molch	keine Inanspruchnahme von Gewässerrandstreifen, Abstand zu LRT-Gewässern des FFH-Gebietes > 740 m, Vorhaben steht der Maßnahme nicht entgegen	nein
Einzelflächenbezogene extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandstandorte	keine Inanspruchnahme von Grünland, Vorhaben steht der Maßnahme nicht entgegen	nein
Flachuferbereiche schaffen	Vorhaben steht der Maßnahme nicht entgegen	nein
Aufstau durch Sohlschwellen , ganzjährig hoher Wasserstand	Vorhaben steht der Maßnahme nicht entgegen	nein
kein Fischbesatz , keine Besatzmaßnahmen mit Rotbauchunke oder Kamm-molch schädigenden Fischen in den Gewässern	Vorhaben steht der Maßnahme nicht entgegen	nein
kein Grünlandumbruch	durch das Vorhaben wird Grünland im FFH-Gebiet nicht tangiert	nein

Erhaltungsmaßnahmen für das FFH-Gebiet Pinnow (MLUV 2009b)	verbale Kurzeinschätzung	Gefährdung zu befürchten?
Erhalt von Gehölzen als Winterlebensraum für Rotbauchunke und Kammmolch	Gehölze des FFH-Gebietes werden nicht beseitigt	nein
Neuanlage von lückigen Gehölzinseln als Winterlebensraum	Vorhaben steht der Maßnahme nicht entgegen	nein
Amphibienfreundliche Fruchtfolge	Vorhaben steht der Maßnahme nicht entgegen	nein
Mischungsregulierung zugunsten der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften	Vorhaben steht der Maßnahme nicht entgegen	nein
Angepasster Einsatz von Pflanzenschutz-/und Düngemitteln (kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, bei der Ausbringung von Dünger ist eine Beeinträchtigung der Gewässer auszuschließen, keine Ausbringung von Gülle auf feuchte Grünlandflächen, Nutzung des Grünlandes als extensives Grünland ohne Gülledüngung, ohne chemisch-synthetischen Stickstoff)	Vorhaben steht der Maßnahme nicht entgegen	nein
keine forstwirtschaftlichen Maßnahmen auf Mooren	keine Inanspruchnahme von Forststandorten oder Mooren	nein
kein Einsatz von Maschinen auf verdichtungsgefährdeten Böden	keine verdichtungsgefährdeten Böden auf der Vorhabensfläche	nein

5.4 Summation mit anderen Projekten

Die Summationsbetrachtung dient der Feststellung, ob die Integrität des Gebietes bei Verwirklichung des Vorhabens auch dann gewahrt bleibt, wenn bereits andere Projekte mit Auswirkungen auf das Gebiet zu einem früheren Zeitpunkt genehmigt wurden. Im FFH-Gebiet sind aktuell 18 WKA in Betrieb. Die Wirkungsbereiche für Amphibien und Gewässer der hier zu bewertenden WKA Dobberzin überlagern sich nicht mit denjenigen Wirkungsbereichen der anderen WKA. Für keine der vorhandenen WKA wurden Gewässer oder andere Amphibienlebensräume überbaut. Betriebsbedingte Auswirkungen von WKA sind nicht gegeben. Im Norden des Teilgebietes Süd wird aktuell eine Hochspannungsleitung gebaut, sie quert das FFH-Gebiet zwischen Mürow-Oberdorf und Mürow. Soweit erkennbar sind auch hier nur Ackerflächen betroffen. Daher sind auch in Summe keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar.

6 Ergebnis

Das Vorhaben steht der Erhaltung und der Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung Pinnow mit seinen Vorkommen von geschützten Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie nicht entgegen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind nicht zu erwarten.

7 Quellen und Verzeichnisse

- BERGER, GERT; PFEFFER, HOLGER & THOMAS KALETKA (Hrsg. 2011): Amphibienschutz in kleingewässerreichen Ackerbaugebieten. Grundlagen, Konflikte, Lösungen. Rangsdorf
- BRUNKEN, GERD (2004): Amphibienwanderungen. Zwischen Land und Wasser. Naturschutzverband Niedersachsen Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Emsgemeinsam mit Naturschutzforum Deutschland (NaFor). NVN/BSH MERKBLATT 69. 4 S.
- GLANDT, DIETER (2015): Die Amphibien und Reptilien Europas – Alle Arten im Portrait. Quelle & Meyer Verlag. Wiebelsheim
- GLANDT, DIETER (2017): Praxisleitfaden Amphibien- und Reptilienschutz. Springer Spektrum
- KÖPPEL, J.; PETERS, W.; WENDE, W. (2004): Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung. Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart 2004
- LAMBRECHT, HEINER & TRAUTNER, JÜRGEN (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt
- LFU - LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG (2024): schriftliche Datenauskunft LfU N3 vom 24.03.2024 zu Vorkommen von Amphibien und Reptilien im Umfeld der geplanten WKA
- LUA - LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (2011): Standart-Datenbogen FFH-Gebiet Pinnow. Zepernick
- LUGV - LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG (2014): Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Natur und Gewässerschutz. Heft 3, 4, Potsdam.
- MLUL - Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (2019): Verwaltungsvorschrift der Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des BNatSchG in Brandenburg. 17.09.2019
- MLUV - Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (2009): Bekanntmachung der Erhaltungsziele nach § 26b Absatz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und zur Bewirtschaftung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung Pinnow
- MLUV - Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (o.J.): Artenschutzprogramm Rotbauchunke und Laubfrosch. 97 S. Potsdam
- PETERSEN, BARBARA; ELLWANGER, GÖTZ; BLÄSS, RÜDIGER; BOYE, PETER; SCHRODER, ECKHARD & SSYMANK, AXEL (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere
- ROTT, ANDREAS (2024): Geotechnischer Bericht 089/05/24, Dobberzin, Neubau Windenergieanlage, Hauptuntersuchung vom 27.05.2024
- SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands. Natur & Text. Rangsdorf
- SCHMIDT, GESINE (2024): Laufende Amphibienkartierung, Übermittlung von GIS-daten zum Zwischenstand der Kartierungen vom 21.05.2024

Daten des Landes Brandenburg:

Geodaten: GIS Shape zur FFH-Kartierung LUGV 2017
TK 25 und DOP 20

Abkürzungsverzeichnis

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-Gebiet	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. März 1992 zur Erhaltung der natürlichen sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Vorhaben
LRT	Lebensraumtypen
SDB	Standarddatenbogen

SPA	Special Protection Area - Vogelschutzgebiet
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
WKA, WEA	Windkraftanlage, Windenergieanlage